



## Merkblatt für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (PH 1)

1. Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung findet nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

am **20. August 2019, 14.30 Uhr:** Fach I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie

am **21. August 2019, 14.30 Uhr:** Fach II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie u. der Humanbiologie

am **22. August 2019, 09.00 Uhr:** Fach III. Grundlagen der Physik, der physikal. Chemie u. d. Arzneiformenlehre

am **23. August 2019, 09.00 Uhr:** Fach IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik

statt und zwar in

**Frankfurt am Main: voraussichtlich Saalbau Titusforum, Walter Möller Platz 2, 60439 Frankfurt**

**Marburg: voraussichtlich**

**im Erwin Piscator Haus, Biegenstr. 15, 35037 Marburg,**

**im Bürgerhaus Cölbe, Friedhofstr. 4, 35043 Cölbe**

**im Bürgerhaus Bürgeln, Marburger Landstr. 1, 35091 Bürgeln**

2. Zum PH 1 können Sie zugelassen werden, wenn Sie

a) ein Studium der Pharmazie von 2 Jahren (ohne Urlaubssemester, aber einschließlich angerechneter Studiensemester) absolviert haben und

b) für **Studierende der Universität Frankfurt** bei meiner Geschäftsstelle in Frankfurt am Main – Niederursel, Max-von-Laue-Str. 9 (Gebäude N 101, Zi. 1.09),

für **Studierende der Universität Marburg** bei meiner Geschäftsstelle in Marburg, Robert-Koch-Str. 5,

folgende Unterlagen **im Original**

**bis spätestens 11. Juni 2019**

einreichen (fremdsprachlichen Urkunden ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen):

aa) einen Antrag auf Zulassung zum PH 1 vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt,

bb) die nach der AAppO geforderten Urkunden und Nachweise:

- Geburtsurkunde (möglichst keine Stammbücher) bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern

- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z. B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde, etc.)

- das Reifezeugnis (Original) oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einschließlich des Anerkennungsbescheides (für die Hochschulzugangsberechtigung)

- sämtliche an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten üblichen Stammdatenauszüge bzw. Stammdatenebelege (Abschnitt 1)

- Bescheinigung über die achtwöchige Famulatur

- Bescheinigung über die Teilnahme an den für die Prüfungszulassung erforderlichen Lehrveranstaltungen

### **Anmerkung:**

Nur fehlende Nachweise, die erst noch im jetzt laufenden Semester erworben werden und bis **11.06.2019** noch nicht im Besitz des Antragstellers sind, können nachgereicht werden und zwar von

**Studierenden der Universität Frankfurt bis zum 19.07.2019, 12.00 Uhr,  
Studierenden der Universität Marburg bis zum 19.07.2019, 12.00 Uhr.**

3. Ihre Teilnahme an Prüfungen in einzelnen Fächern eines Prüfungsabschnitts entfällt, wenn Sie nachweisen, dass die Prüfung in diesen Fächern nach § 22 AAppO als abgeleistet anerkannt worden ist.
4. *Beginn und Ort der Prüfung*  
Über Beginn und Ort der Prüfungen an den einzelnen Prüfungstagen werden alle vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen zugelassenen Kandidat/innen durch Zulassungs- und Ladungsbescheid rechtzeitig unterrichtet.
5. *Identifikation der Prüfungsteilnehmer*  
Bei Betreten der Prüfungsräumlichkeiten müssen alle Prüfungsteilnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen gültigen Personalausweis oder Reisepass – Ausländer einen gültigen Reisepass - sowie den Zulassungs- und Ladungsbescheid vorlegen.
6. *Rücktritts- und Versäumnisfolgen*
  - a) Will ein(e) Prüfungskandidat(in) nach seiner/ihrer Zulassung zur Prüfung von *derselben* zurücktreten, so hat er/sie dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in 60439 Frankfurt am Main, Walter-Möller-Platz 1, mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das Prüfungsamt als wichtig anerkannt werden.

Im Falle einer Erkrankung ist dem Prüfungsamt unverzüglich eine amtsärztliche Bescheinigung einzureichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein müssen.

- b) Versäumt oder unterbricht ein(e) Prüfungskandidat(in) den Prüfungstermin, dann gilt die Regelung für den Prüfungsrücktritt sinngemäß.
- c) Gibt er/sie die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er/sie die Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Die Entscheidung, ob in einem der vorgenannten Fälle ein Grund als wichtig anerkannt werden kann, trifft das Prüfungsamt.

7. *Fortsetzung der Prüfung*  
Wer den PH 1 in mindestens einem Fach nicht besteht oder aber an mindestens einem Fach wegen eines Versäumnisses nicht teilnehmen kann, wird zur erneuten Teilnahme in der folgenden Prüfungsphase von Amts wegen geladen. Die Betroffenen werden über entsprechende Einzelheiten rechtzeitig informiert.
8. Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung und/oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Handys etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.
9. Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist nicht öffentlich.
10. Für die Bearbeitung der Prüfungsmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von **95,- €** erhoben, und zwar unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht. Nur dann, wenn ein(e) Studierende(r) einen Leistungsnachweis, der bis zum Ablauf der Meldefrist noch nicht erworben war, auch bis zum Ende der Nachreichfrist aufgrund des Ergebnisses einer bis dahin durchlaufenen Erfolgskontrolle nicht erlangt hat, kann sich die Bearbeitungsgebühr auf **40,- €** verringern. Die erfolglose Teilnahme an einer ausstehenden Praktikumsprüfung ist bis zum Ende der Nachreichfrist dort, wo die Prüfungsanmeldung erfolgte, durch eine entsprechende Bescheinigung des Uni-Instituts bzw. -Zentrums nachzuweisen und hat mit einer persönlich unterschriebenen Antragsrücknahme zu erfolgen.